

Satzung für den
Innovationspreis
der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e. V. (DGU)

(zuletzt geändert vom Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie am
24.10.2016)

(1) Die Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie vergibt seit 1995 den Innovationspreis der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e. V. (DGU).

(2) Der Preis dient der Förderung von Innovationen in der Unfallchirurgie. Er wird für wissenschaftliche Arbeiten über diagnostische oder anwendungstechnische Innovationen vergeben, die zeitnah in die Patientenversorgung einfließen können.

(3) Der Preis ist mit 10.000 € (in Worten Zehntausend) jährlich dotiert.

Der Preisträger erhält eine Urkunde, die vom Präsidenten und dem Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie unterzeichnet wird.

(4) Der Preis wird unter der Bezeichnung „Innovationspreis der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e. V.“ an Forscher des In- und Auslandes verliehen.

(5) Die Bewerbung um den Innovationspreis der DGU erfolgt durch Einreichen einer wissenschaftlichen Arbeit. Diese kann in dem der Preisverleihung vorangehenden Kalenderjahr in einer anerkannten deutsch- oder fremdsprachigen wissenschaftlichen Zeitschrift oder in Buchform erschienen sein. Auch unveröffentlichte Manuskripte können eingereicht werden.

(6) Anderweitig bereits ausgezeichnete Arbeiten oder Arbeiten, die zu einem anderen Preiswettbewerb angemeldet wurden, können nicht eingereicht werden. Dies wird in der Bewerbung von dem oder den Verfassern der Arbeit schriftlich zu erklärt, sowie, dass andere Personen an der vorgelegten Arbeit nicht mitgewirkt haben.

(7) Die Bewerbung um den Innovationspreis der DGU ist zusammen mit der Preisarbeit ausschließlich per E-Mail an die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e. V. einzusenden.

(8) Die Ausschreibung des Innovationspreises der DGU erfolgt in den „Mitteilungen und Nachrichten“ der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e. V. und auf der Website der DGU sowie im Deutschen Ärzteblatt.

Der Schlusstermin für die Bewerbung ist der 31.5. jeden Jahres und wird in der Ausschreibung genannt.

Der Eingang der eingereichten Arbeiten in der Geschäftsstelle wird schriftlich bestätigt.

(9) Die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten werden von einem Preisrichterkollegium geprüft und gewertet. Das Preisrichterkollegium besteht aus fünf Mitgliedern:

Vier von dem Präsidium zu wählende Personen sowie

Herrn Prof. Dr. Günter Lob, München, als ständigem Mitglied oder ein von ihm benannter Vertreter.

Das Präsidium bestimmt einen der Preisrichter zum Federführer, außerdem wählt es vier Ersatzmitglieder.

Eine darüber hinaus erforderliche Ergänzung erfolgt – gegebenenfalls schriftlich – durch Beschluss des Präsidenten, des 1. Vizepräsidenten und des Generalsekretärs. Bewirbt sich ein Mitarbeiter eines Mitglieds des Preisrichterkollegiums, scheidet dieses aus dem Preisrichterkollegium aus; an seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied nach Aufforderung durch den Federführer.

Scheidet aus demselben Grunde der Federführer aus, wird ein neuer Federführer durch den Präsidenten, den 1. Vizepräsidenten und den Generalsekretär im schriftlichen Beschlussverfahren bestimmt.

(10) Jeder Preisrichter erhält je ein Exemplar der für den Innovationspreis der DGU eingereichten Arbeiten. Das Preisrichterkollegium fasst seine Beschlüsse in der Regel nach persönlicher Aussprache, z.B. in einer Telefonkonferenz. Jeder Preisrichter hat spätestens sechs Wochen vor dem Verleihungstermin seine

Beurteilung dem federführenden Preisrichter schriftlich mitzuteilen.

Das Preisrichterkollegium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Preis kann geteilt werden, auch hierüber entscheidet das Preisrichterkollegium mit einfacher Mehrheit.

Der federführende Preisrichter teilt spätestens vier Wochen vor der Preisverleihung dem Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie in schriftlicher Form die Begründung für die Preiszuerkennung mit.

Die Mitwirkung im Preisrichterkollegium ist ehrenamtlich.

(11) Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen der Preisträgersitzung des Deutschen Kongresses für Orthopädie und Unfallchirurgie Die Begründung für die Zuerkennung des Preises wird verlesen.

Der Preisträger ist spätestens zwei Wochen vor der Preisverleihung durch die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie zu benachrichtigen. Die Entscheidung des Preisrichterkollegiums über die Auswahl des bzw. der Preisträger des Innovationspreises der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie ist endgültig, der Rechtsweg ausgeschlossen.

Der Generalsekretär

Der Präsident

Berlin, den 24.10.2016